
Salär oder Dividende?

Seit Einführung des Gesetzes zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Unternehmenssteuerreform II) minimieren die Unternehmeraktionäre ihre Saläre – zum Nachteil der Ausgleichskassen. Unser Blick auf einen aktuellen Fall und die Hintergründe.



Reto Giger

Am 8. April 2014 hat das Bundesgericht einen Fall beurteilt (BGE 9C_837/2014), bei dem die Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen einen Dividendenanteil in Lohn umqualifiziert hat. Konkret verbuchte der einzige Gesellschafter und Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft Löhne von CHF 120'000 respektive 180'000 in zwei aufeinander folgenden Jahren. Von den ausbezahlten Dividenden (CHF 30'000 und CHF 100'000) wurden CHF 8'000 respektive 49'000 als übersetzt angesehen und je hälftig zur Lohnsumme aufgerechnet: CHF 4'000 und 24'500.



Peter Aschwanden

Löhne und Dividenden angemessen?

Das Bundesgericht hält fest, dass «es den Steuerbehörden nicht zusteht, die Angemessenheit des Lohnes bzw. der Dividende frei zu überprüfen. Von der durch die Gesellschaft gewählten Aufteilung ist nur dann abzuweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht. Wie im AHV-Recht, aber mit umgekehrten Vorzeichen, ist dabei auf einen Drittvergleich abzustellen: Es ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Faktoren die gleiche Leistung auch einem aussenstehenden Dritten erbracht worden wäre.»

Mit anderen Worten besteht dann kein Platz für eine Umqualifikation von Dividende in Lohn, wenn das Arbeitsentgelt marktkonform ist oder die Dividende eine angemessene Abgeltung für das eingesetzte Kapital (Eigenkapital inkl. offene und stille Reserven) darstellt.

Dividenden aus einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind einkommenssteuerlich beim Anteilinhaber in allen Kantonen begünstigt.

Diese steuerliche Begünstigung im Vergleich zum ordentlich besteuerten Saläreinkommen hat im Rahmen der Abschlussplanung für ein Umdenken gesorgt. Unternehmeraktionäre neigen dazu, die Abgabebelastung zu optimieren. Mit Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung haben Dividendenausschüttungen steuerlich an Attraktivität gewonnen. Die Versicherungssituation wird dabei oft vernachlässigt, was sich später – zum Beispiel im Rahmen einer Unternehmensnachfolge – bitter rächen kann. Beiträge an die Sozialwerke sind zudem renten- und vermögensbildend, womit sie nicht als reiner Kostenfaktor qualifiziert werden dürfen. Das wird bei Vergleichsberechnungen oft zu wenig beachtet.

Angemessener Lohn: Nidwaldner Praxis

Der Kanton Nidwalden hat vor einigen Jahren ein Salär von CHF 120'000 für einen Geschäftsführer als grundsätzlich marktkonform qualifiziert. Bei diesem Salär gab es keinen Raum mehr für Umqualifikationen von Dividenden in Lohn (sog. «Nidwaldner Praxis»).

Nun bestehen aber an unterschiedlichen Standorten in der Schweiz unterschiedliche Lebenshaltungskosten (Mieten etc.) und auch unterschiedliche Lohnhöhen für vergleichbare Tätigkeiten. Folglich sind die anderen Kantone dieser Nidwaldner Praxis teilweise nicht gefolgt. Es ist aber auch so, dass gewisse Ausgleichskassen einfach schematisch vorgehen und Umqualifikationen beispielsweise gestützt auf Online-Berechnungen vornehmen: <http://www.lohnrechner.bfs.admin.ch/Pages/Salarium-Wizard.aspx>

Im konkreten Fall hat das Bundesgericht die effektiv bezahlten Saläre als angemessen beurteilt.

Überblick zur kantonalen Umsetzung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

	Methode / Verfahren		Ausmass Entlastung in %	
	Teilbesteuerungsverfahren	Teilsatzverfahren	Privatvermögen	Geschäftsvermögen
Bund	X		60	50
Aargau		X	40	40
Appenzell-Ausserrhoden		X	60	60
Appenzell-Innerrhoden		x	30–50	30–50
Basel-Landschaft		x	50	50
Basel-Stadt	X		50	50
Bern		X	50	50
Freiburg	X		50	50
Genf	X		40	50
Glarus		0	35	35
Graubünden	X		50	50
Jura	X		50	50
Luzern	X		50	50
Neuenburg	X		40	50
Nidwalden		X	50	50
Obwalden	X		50	50
St. Gallen		X	50	50
Schaffhausen		X	50	50
Schwyz	X		50	50
Solothurn		X	50	50
Tessin	X		40	50
Thurgau	X		40	50
Uri	X		60	60
Waadt	X		30	30
Wallis	X		50	50
Zug	X		50	50
Zürich		X	50	50

Angemessene Abgeltung für eingesetztes Kapital

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Nachgang zu einem Gerichtsentscheid in der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML, Rz. 2011ff.) die Angemessenheit der Dividende beleuchtet. Diese bemisst sich grundsätzlich in Relation zum Steuerwert der Wertpapiere (Vermögenssteuerwert). Dieser werde von den Steuerbehörden ermittelt, welche sich grundsätzlich auf die sog. «Praktikermethode» (einem gewichteten Mittel zwischen Ertrags- und Substanzwert) stützen. Interessant ist dabei, dass Dividenden von 10 Prozent oder mehr im Verhältnis zum so ermittelten Steuerwert der Wertpapiere als vermögensweise überhöht gelten. In Tiefzinsphasen wie heute mag diese pauschale Betrachtungsweise nachvollziehbar sein, ist unseres Erachtens aber nicht gerechtfertigt.

Das Bundesgericht hält fest, dass es Sache der Ausgleichskassen ist, selbständig zu beurteilen, ob ein Einkommensbestandteil als massgebender Lohn oder als Kapitalertrag qualifiziert werden muss. Wichtig ist aber der Hinweis, dass es der in Art. 23 AHVV enthaltenen Ordnung entspricht, dass sich die Ausgleichskassen in der Regel an die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise halten. «Die Parallelität zwischen sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Qualifikation ist nicht leichthin preiszugeben.»

Störend ist eine fehlende Koordination insbesondere dann, wenn die Ausgleichsbehörde eine Umqualifikation vornimmt, während dem die Einsprachefrist gegen die Veranlagung der entsprechenden Steuerperiode bereits abgelaufen ist.

Ausblick

Die Nidwaldner Praxis mit einem Minimalsalär von CHF 120'000 ist wohl auch weiterhin kein «safe harbour». Es ist aber so, dass die Ausgleichskassen nur bei offensichtlich zu tiefen Salären eine Dividendenumqualifikation vornehmen dürfen. Die Entscheidung, welches Salär als marktüblich anzusehen ist, muss weiterhin sorgfältig abgeklärt werden, wenn eine Dividende von mehr als 10 Prozent auf dem eingesetzten Kapital ausgezahlt wird. Dabei ist unseres Erachtens eine Mehrjahresbetrachtung angezeigt, sprich unterlassene Dividenden in der Vergangenheit können «nachgeholt» werden. Weiter sollten vergleichsweise hohe Saläre in der Vergangenheit auch berücksichtigt werden. Bei mehreren Beteiligten sollte sich die Problematik kaum stellen, da der «aktive» Unternehmeraktionär gegenüber «passiven» Investoren an einem Marktsalär interessiert ist. Eine Salärreduktion mit gleichzeitiger Dividendenerhöhung würde die Investoren im Giesskannenprinzip begünstigen. Last but not least ist den ehedem rechtlichen sowie auch vorsorgerechtlichen (versicherungsrechtlichen) Aspekten bei der Wahl von Salär oder Dividende Rechnung zu tragen.

*Reto Giger, Partner bei GHM Partners AG,
lic. iur., dipl. Steuerexperte,
reto.giger@ghm-partners.com*

*Peter Aschwanden, Partner bei GHM Partners AG,
lic. iur., dipl. Steuerexperte,
peter.aschwanden@ghm-partners.com*

Unternehmen erfolgreich steuern!



Mit der integrierten
Softwarelösung für:

- Operatives Controlling
- Finanz- und Erfolgsplanung
- Konsolidierung

www.corporate-planning.ch

Corporate
Planning 